

Satzung des Landkreises Märkisch – Oderland für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland (Schulspeisungssatzung) vom 17.03.2010

S a t z u n g

**des Landkreises Märkisch – Oderland
für die Schulspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises
Märkisch-Oderland**

(Schulspeisungssatzung)

vom 17.03.2010

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), und des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58 Nr. 4), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.03.2010 die folgende Schulspeisungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Schulspeisung an den Schulen in kreislicher Trägerschaft.

§ 2

Einzubeziehende Schulen

- (1) An den, in der Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland stehenden, allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10, den Förderschulen und den Ganztagschulen wird an den Schultagen, mit Ausnahme der Sonnabende, die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit gesichert.
- (2) Zusätzlich kann für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Auszubildenden des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II an Gymnasien eine warme Mittagsmahlzeit angeboten werden.

§ 3

Anspruchsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler der in § 1 Abs. 1 genannten Schulen haben einen Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit an den genannten Schultagen. Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

§ 4

Durchführung der Schulspeisung

Die Schulspeisung kann erfolgen:

- a) durch Lieferung von Speisen an die Schule, die dort portioniert und ausgegeben werden oder
- b) durch Lieferung der Speisen zur Portionierung bzw. portionierter Speisen an die Schule und Ausgabe durch den Anbieter

§ 5 Kosten der Schulspeisung

1. Die warme Mittagsmahlzeit soll zu einem angemessenen Preis angeboten werden.
2. Der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden und dem beauftragten Unternehmen bildet die Grundlage zur Teilnahme an der Essenversorgung.
3. Die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden tragen die Kosten für die warme Mittagsmahlzeit in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmens.

§ 6 Erlass der Kosten für die Schulspeisung

Eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler an der Schulspeisung wird gänzlich erlassen, wenn

- a) Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweite Buch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende oder
- b) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- e) Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

gewährt werden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines Erlasses der Kosten für die Schulspeisung im Sinne des § 6 dieser Satzung ist schriftlich beim Landkreis Märkisch-Oderland zu beantragen. Das Antragsformular ist in der nach § 2 Abs. 1 und 2 betreffenden Schule oder beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt erhältlich.
- (2) Der Nachweis der Berechtigung zum Erlass der Kosten muss durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers bzw. des „JobCenters“, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt und dem Antragsformular beigelegt werden.
- (3) Nach Vorlage und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Bescheid über die Gewährung eines Kostenerlasses für die Schulspeisung vom Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt.
- (4) Das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt nimmt gleichzeitig die Anmeldung dieser Schülerinnen und Schüler bei dem zur Lieferung der Schulspeisung beauftragten Unternehmen der Schule vor.
- (5) Jede Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen ist unverzüglich zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für die Schulspeisung führen.

§ 8

Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrern, Mitarbeitern und Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Lehrer, Mitarbeiter und Gäste der Schule tragen die Kosten der Schulspeisung in voller Höhe des Vertragspreises des mit der Essenversorgung beauftragten Unternehmens.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schulspeisung vom 01.12.1996 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2001) und die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.12.2004) außer Kraft.

Seelow, 22.03.2010

G. Schmidt
Landrat